

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1920)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 7.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.80, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Die Ungültigkeit klandestiner Ehen nach altem und neuem Rechte. — Hoch das Panier der Weltmission. — Für die ärmsten Klöster. — Eine Eingabe der soloth. Pastorkonferenz an die Kirchgemeinden über zeitgemässe Besoldung der Pfarregeistlichkeit. — Die pfarramtliche Kassaführung — Homiletisches. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Briefkasten.

Die Ungültigkeit klandestiner Ehen nach altem und neuem Rechte.

Ueber diese Frage herrscht im Seelsorgeklerus noch immer eine gewisse Unklarheit, was nicht verwunderlich, da zu ihrer Lösung drei Rechtsperioden zu berücksichtigen sind: die tridentinische, die des Dekretes „Ne temere“ und schliesslich das neueste Recht seit Inkrafttreten des Codex iuris canonici.

Wir wollen im Folgenden versuchen, eine kurze Wegleitung für schweizerische Verhältnisse zu geben.

Bis zum Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere“, am 19. April 1908, galt das tridentinische Recht. (Cons. Trid. sess. XXIV. de reform. matr. cap. I.). Seine allgemeinen Grundsätze setzen wir als bekannt voraus. Im Zweifel konsultierte man eines der bewährten Handbücher der Moral oder des Kirchenrechts, die vor 1908 erschienen sind.

Bekanntlich war zur territorialen Geltung des Caput „Tametsi“ seine Promulgation in den einzelnen Pfarreien erforderlich. In der Schweiz ist es sicher promulgiert worden in den heutigen Kantonen Tessin, Wallis, Freiburg, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, im katholischen Berner Jura, im Birseck und Laufental, in den alten katholischen Pfarreien des Aargaus, von Glarus, Graubünden, Genf und Solothurn. Zweifelhaft ist die Promulgation des Caput „Tametsi“ in manchen Pfarreien des Thurgau und in der Diözese St. Gallen. Sicher ist es nicht promulgiert in den Diasporapfarreien.

Ein Sonderrecht bestand für die Diözesen Basel und St. Gallen.

Die in der Diözese Basel vor dem 19. April 1908 klandestin eingegangenen Mischehen sind hinsichtlich der Trauungsform als gültig zu erachten, auch wenn sie nach dem gemeinen Rechte in tridentinischer Form hätten abgeschlossen werden müssen. Auf eine Bittschrift des hochw. Bischofs von Basel entschied das S. Officium am 16. Juli 1891*): „matrimonia mixta in universa Dioecesi Basileensi,

*) Das in den „Acta Synodi Dioeceseanae Basileensis“ p. 32 angegebene Datum ist unrichtig.

non tamen in Dioecesi Luganensi, contracta vel contrahenda non servata forma Concilii Tridentini, sess. XXIV. de reform. matr. cap. I., quamvis illicita, habenda esse uti valida, dummodo nullum aliud obstat canonicum impedimentum.“

Für die Diözese St. Gallen gab die gleiche päpstliche Behörde unter dem 3. April 1878 auf das vorgelegte „dubium“: „Quid de coniugio Acatolicorum mere civiliter inito sentiendum sit?“ den Entscheid: „Iuxta exposita matrimonia esse valida, nisi obstat alia impedimenta.“ Für die in derselben Diözese klandestin geschlossenen gemischten Ehen entschied das S. Officium unter dem 19. September 1883: „Matrimonia, de quibus agitur, dummodo nullum aliud obstat canonicum impedimentum, etsi illicita, habenda tamen esse uti valida.“

Durch das Dekret „Ne temere“ wurde endlich Ordnung in den Wirrwarr gebracht. Seit seinem Inkrafttreten am 19. April 1908 sind gemeinrechtlich alle Ehen, die klandestin zwischen Personen geschlossen werden, die durch Taufe oder Konversion der katholischen Kirche angehören, auch wenn sie etwa später abgefallen wären, ungültig. Ebenso alle klandestinen Ehen, die von einer solchen Person mit einem Akatholiken geschlossen werden. Schliessen aber Akatholiken unter sich eine Ehe, so sind sie nirgends an die katholische Trauungsform gehalten.

Diese Disziplin wurde im Codex iuris canonici aufrechterhalten (can. 1099) mit einer einzigen Milderung: Heiratet eine Person, die, von akatholischen Eltern geboren ist, doch katholisch getauft wurde, seit ihren Kinderjahren aber in der Haeresie, im Schisma, im Unglauben oder ohne jede Religion aufwuchs, mit einem Akatholiken, so untersteht diese Ehe nicht dem kirchlichen Trauungsgesetze*). (can. 1099, § 2.)

Die Ehegesetzgebung Pius' X. hat für die Seelsorge eine schwerwiegende Aenderung gebracht. Früher waren alle klandestinen Ehen, die in nichttridentinischem Gebiete geschlossen wurden, wenn sich die Kontrahenten nicht „in fraudem legis“ in dieses Gebiet begeben hatten, hinsichtlich der Trauungsform gültig. Es genügte dazu, dass der eheliche Konsens nach den naturrechtlichen Forderungen gegeben worden war. In den Diözesen Basel u. St. Gallen waren vor dem 19. April 1908 auch solcher Weise in tridentini-

*) Würde aber eine von katholischen Eltern geborene Person im übrigen unter denselben Umständen klandestin heiraten, so wäre eine solche Ehe ungültig.

schem Gebiete geschlossene gemischte Ehen gültig. Wollte sich eine in einer derartigen, zwar unerlaubt eingegangenen, aber doch gültigen Ehe lebende Person mit der Kirche wieder aussöhnen, so genügte dazu früher die „Rekonziliation“. Jetzt aber unter dem neuen Rechte ist jede klandestine Ehe ungültig und muss deswegen convalidiert werden durch nachträgliche kirchliche Trauung (can. 1137) oder durch „sanatio in radice“ (can. 1139, § 1). Solange die Ehe nicht convalidiert ist und die betreffende Person das sündhafte Zusammenleben fortsetzt, kann sie natürlich nicht zum Sakramentenempfang zugelassen werden, da die notwendige Disposition fehlt. Auch ist sie von den „actus legitimi ecclesiastici“ auszuschliessen (can. 2357, § 2), d. h. u. a. vom Patenamte und von der Kirchengutsverwaltung. Leuten, die in einer solchen wilden Ehe leben, darf also ein katholischer Mann bei Kirchenratswahlen seine Stimme nicht geben (vgl. can. 2256 n. 2). Wer sich durch einen akatholischen Religionsdiener trauen lässt, verfällt ausserdem ipso facto der dem Bischöfe reservierten Exkommunikation. Dieselbe Strafe ziehen sich Eltern zu, die ihre Kinder akatholisch taufen oder in einer akatholischen Religion wissentlich („scienter“, vgl. can. 2229, § 2) erziehen oder unterrichten lassen, ebenso Personen, die bei ihrer Heirat irgendwie übereinkommen, dies zu tun (can. 2319, § 1 n. 1—4).

Eine im Sinne von can. 1099, § 1 n. 1 katholische Person, welche die in § 2 desselben Canons gemachte Ausnahme für sich nicht in Anspruch nehmen kann, und in klandestiner Ehe lebt, hat als unverheiratet zu gelten. Deswegen steht ihrer Wiederverheiratung kirchlicherseits an und für sich nichts im Wege. An und für sich, — denn es können doch schwerwiegende moralische Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen „Gatten“ und den in dieser Verbindung gezeugten Kindern vorliegen. Ihretwegen und weil die öffentliche Moral in den meisten Fällen auch bei einer berechtigten Scheidung doch Schaden leiden wird, ist in erster Linie eine Konvalidation anzustreben. Wäre sie aber nicht tunlich, z. B. bei einer völlig zerrütteten oder bereits zivil geschiedenen „Ehe“, oder besteht die Person auf ihrem formellen Rechte, so ist eine zweite Ehe, oder besser gesagt, erste Ehe mit einer dritten Person kirchenrechtlich zulässig. Bei der Skrupellosigkeit und Leichtigkeit, mit denen heutzutage sogen. Zivilehen eingegangen und wieder mit staatlicher Konnivenz geschieden werden (vgl. die Kautschukartikel 124,2 und 142 des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit ihren „Zumutungen“), sind solche Fälle in der Praxis nicht mehr selten. (Vgl. die unten angeführte Resolution.)

*

Muss die Gültigkeit einer Ehe beurteilt werden, die im ehemaligen Gebiete des Deutschen Reiches geschlossen wurde, so muss das Partikularrecht berücksichtigt werden, das auf dem Dekret „Provida“ und bezüglich Entscheidungen beruht. Vom 15. April 1906 an (Inkrafttreten des Dekrets) waren alle Ehen zwischen Katholiken, die in diesem Gebiete geschlossen wurden, bereits an die tridentinische Form gebunden. Alle gemischten Ehen und alle Ehen von Akatholiken, die vor und nach diesem Datum bis zum 19. Mai 1918 (Inkrafttreten des Codex) formlos eingegangen wurden, sind hinsichtlich der Trauungsform als gültig zu betrachten, da die vor dem 15. April

1906 ungültig eingegangenen derartigen Ehen „in radice“ saniert wurden, solche nach dem 15. April 1906 eingegangenen Ehen aber zur Gültigkeit nicht mehr an die kirchliche Trauungsform gebunden waren. Handelt es sich um gemischte Ehen, die vor dem 15. April 1906 geschlossen worden sind, so muss die Ehe, um auch formlos gültig zu sein, nur im reichsdeutschen Gebiete geschlossen worden sein, nach diesem Datum müssen beide Ehegatten ausserdem dort geboren sein. (Resolution vom 12. August 1914; vgl. „Ne temere“ XI, § 2, und Entscheid der Congr. Concilii vom 1. Febr. 1908 ad IV.)

Durch den Codex wurde dieses sonderbare Sonderrecht, das durch Dekret vom 23. Februar 1909 auch auf Ungarn ausgedehnt worden war, abgeschafft. Nun gilt für die ganze occidentale Kirche das gleiche Eherecht.

*

Für die disziplinäre Erledigung der vorgehend behandelten Ehefälle ist die unter dem 17. Oktober 1919 gegebene Resolution der „Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos“ (Acta Apostolicae Sedis, 1919, Nr. 12, p. 479 n. 17) zu berücksichtigen. Sie lautet:

17. Utrum Ordinarius, praetermissis iuris sollemnitatibus in Constitutione Apostolica Dei miseratione requisitis, matrimonium possit declarare nullum cum interventu tamen defensoris vinculi matrimonialis, quin opus sit secunda sententia, hisce in casibus, nempe:

1. Si duo catholici, in loco certe antehac obnoxio cap. Tametsi Conc. Tridentini, vel post Decretum Ne temere, matrimonium civile tantum inierunt, omisso ritu ecclesiastico, et, obtento civili divortio, novum in Ecclesia inire student matrimonium vel novum matrimonium, civiliter initum, in foro Ecclesiae convalidare.

2. Aut catholica pars, quae cum acatholica, spretis Ecclesiae legibus, in templo sectae protestanticae (in loco certe antehac obnoxio cap. Tametsi Conc. Tridentini, et ubi Benedictina declaratio extensa non est, vel post Decretum Ne temere) matrimonium contraxit, obtento civili divortio, in facie Ecclesiae novum matrimonium cum catholico consorte inire vult.

3. Aut apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se iunxerunt, obtento civili divortio, poenitentes ad Ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in Ecclesia celebrare desiderant.

Resp.: Casus supra memorati nullum iudiciale processus requirunt aut interventum defensoris vinculi, sed resolvendi sunt ab Ordinario ipso, vel a Parocho, consulto Ordinario, in praevia investigatione ad matrimonii celebrationem, de qua in can. 1019 et seqq. V. v. E.

Hoch das Panier der Weltmission.

(Epiphaniezeitgedanken.)

(Schluss.)

Wer sieht da nicht eine unerhörte Vergewaltigung des Missionswesens? Wahrhaftig, dieser Faustschlag der Entente ins Angesicht der Weltmission im aufgeklärten „Humanitätsjahrhundert“ bedeutet die grösste Kulturschande unserer so freiheitlich gesinnt sein wollenden Zeitepoche. Edelste Aufgabe der katholischen Schweiz wird es sein, gegen diesen Vergewaltigungsakt der religiösen Freiheit Stellung zu nehmen. Art. 122 wie auch 438 des Friedens-

vertrages sind im flagranten Widerspruch mit Christi letztem Wunsch und Willen, an dessen Verwirklichung alle Katholiken ohne Ausnahme mitzuwirken haben: „Gehet hin und lehret alle Völker!“ Fürwahr, hier gilt auch für uns das Wort des Apostels: „non possumus non loqui!“ — Schweigen in Presse, in Versammlungen, auf Kongressen, über diesen diokletianischen Machtbeschluss des Hasses und unvernünftiger Angst, hiesse unseres Erachtens ein Verrat an heiligster Sache. Unsere Pflicht ist es, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln ans Gewissen der Völker zu appellieren, und zwar so lange, bis man uns hört, und sich ob dieser Ungerechtigkeiten schämt. Die Schweiz, vermöge ihrer überaus günstigen Stellung, dürfte berufen sein, auch da Pionierarbeit zu leisten.

Hoch die Fahne der Weltmission! Ueber Millionen unsterblicher Heidenseelen hebt eine bedeutungsvolle Krisis an. Wem die Heidenwelt? Wer ist Eroberer dieser Millionen von Seelen? Himmel oder Hölle, Christus oder Mohammed? Wir stehen erschüttert, von schwerer Sorge erfüllt, vor diesem hochernsten Dilemma. Unsere Gegner rüsten gewaltig zur Missionsarbeit. Das ungemein rasche Vordringen des Islam in den Kolonialländern macht uns mit Recht Bedenken. Darüber eigens ein anderes Mal mehr.

Was uns Katholiken nebst unserem heiligen Pflichtgefühl zur Missionsarbeit drängt und die hohe Wichtigkeit unserer tatkräftigen Missionsunterstützung uns nahe legt, das ist die ungemein rührige protestantische Missionstätigkeit. Der protestantisch-anglo-amerikanische Einfluss droht zumal den fernen Osten mit seinem riesigen Goldstrom zu überfluten und folglich die katholische Missionstätigkeit zu hemmen. Wenn es einer amerikanischen Sekte schon kurz vor dem Weltkrieg gelungen war, innerhalb 14 Tagen rund zehn Millionen Franken (vide „Missionen auf der Kanzel“, Bd. 3, page 123) zu sammeln, so haben sich die protestantischen Missionseinnahmen während und besonders nach dem Krieg ganz bedeutend noch gehoben.

Wir sehen zumal in den Vereinigten Staaten Gewaltanstrengungen der Protestanten zugunsten ihrer auswärtigen Missionen. Es haben französische und amerikanische Bischöfe in letzter Zeit wiederholt auf die ernste Gefahr hingewiesen. Selbst in katholischen Ländern, wie in Italien und Nordfrankreich, erstehen, von amerikanischem Missionsgeld gespiesen, protestantische Schulen, Waisenhäuser und Kirchen. Die methodistische Episkopalkirche hat laut kathol. Missionen Nr. 1, 1919, ca. 120 Millionen Dollar zum Ziel ihrer diesjährigen Missionskollekten gesetzt. Das Newyorker Tagblatt „The Far East“ hat im Mai 1919 von der Möglichkeit und Verwirklichung eines diesjährigen Sammelergebnisses von 600 Millionen Dollar berichtet.

Aber wir brauchen nicht bis nach Amerika zu pilgern, um die protestantische Missionstätigkeit zu bewundern. Auch in der Schweiz stehen die Protestanten geradezu vorbildlich da. Man gehe nur in die Diaspora und greife zu den Zeitungsausgaben von Freitag und Samstag. Gewiss finden wir in jeder Zeitungsnummer, bald in dieser, bald in jener protestantischen Kirche, eine kirchliche Missionsfeier ausgeschrieben. Auch die Schweizer Protestanten tun riesig viel für die ausländischen Missionen. Der 104. Jahres-

bericht der protest. Basler Missionsgesellschaft pro 1918 verzeichnet allein 1,783,069 Fr. ordentlicher Einnahmen, d. h. beinahe 200,000 Fr. mehr als im Berichtsjahre 1917. Wenn ein Missionsstatistiker berechnen konnte, dass ein Protestant ca. Fr. 1.25 und ein Katholik ca. Fr. 0.10 durchschnittlich für die Missionen jährlich opfert, dann mag das uns ein Ansporn sein, auch finanziell künftighin mehr für die Heidenmissionen zu leisten. Lassen wir uns nicht länger von den Protestanten an Missionseifer und Begeisterung überholen!

Epiphanie und Epiphaniezeit bieten dazu wieder die beste Gelegenheit. Legen auch wir mit den Weisen die dreifache Gabe des Gebetes, des Almosens, des Leidens zu Füßen des Weihnachtskönigs auf den Opferaltar der Weltmission. Möge doch unser katholisches Volk, geführt und begeistert durch einen missionseifrigen Klerus, für die hehre Sache der Weltmission mit der ganzen Vollkraft seiner Liebe aufstehen, und ein Missionsvolk werden, zum Danke, dass ihm das Licht des Glaubens geworden, zum Danke auch dafür, dass ihm die Sonne des Friedens geleuchtet, während die Nachbarländer vier Jahre hindurch von dem Hagelschauer des Weltkrieges so entsetzlich zu leiden hatten.

Ausbau unserer Missionsinstitutionen, eine intensive, mächtige Förderung der Hilfsmissionsvereine, wie Glaubensverbreitung, Kindheitjesuverein, Claversodalität, Missionsvereinigung, ist uns mehr denn je zuvor heute zur heiligen Pflicht geworden. Veranstaltung von Missionsfesten in der Kirche oder im Vereine sind ein bestes Mittel, den Missionsgedanken ins Volk hinauszuerwerfen. Fürchten wir dabei nicht — das wäre wirklich kleinlich und von wenig Gottvertrauen zeugend —, dass durch die Missionstätigkeit des Volkes nach aussen, die Caritas für unsere schweizerischen Kultusbedürfnisse abnehme! Die Erfahrung lehrt das Gegenteil, und allüberall bewahrheitet sich das Wort des Heilandes: „date et dabitur vobis“, das wir im Volksmunde mit dem alten Sprichworte wiedergeben: „Almosengeben armet nicht!“ In heiliger Ueberzeugung dessen hat der hochwürdigste Bischof von Chur am 2. Juli 1919 dem Klerus seiner Diözese, als es galt, die Missionsvereinigung in allen Pfarreien einzuführen, die herrlichen Worte geschrieben: „Die Missionsvereinigung der kathol. Frauen und Jungfrauen wird hiemit nochmals dem Wohlwollen des hochw. Klerus und des katholischen Volkes dringend empfohlen, auch jenen, welche bisher sich nicht daran beteiligt haben. Man fürchte nicht, dass dadurch unser eigenes Missionswerk, die inländische Mission, Schaden leide; denn je mehr der Opfersinn jener sich betätigt, denen die Wohltaten der Kirche Gottes ohne ihr Zutun als Erbe zugefallen sind, desto mehr werden sie für alle Werke der Glaubensverbreitung sich dankbar erweisen!“ — Darum hoch das Panier der Weltmission! J. Höfliger.

Für die ärmsten Klöster.

Die Unterzeichneten danken herzlichst für die Gaben in Geld und Naturalien, die für die bedauernswerten Klöster Oesterreichs und Ungarns bereits sehr reichlich eingegangen sind. Wir bitten, uns von der Versendung von Quittungen und Empfangsanzeigen gütigst dispensieren zu wollen. Gaben zu diesem speziellen Zwecke können noch bis Ende Januar abgegeben werden und zwar möge man Geld-

sendungen wie bisher, an das römisch-katholische Pfarramt Bern (Postcheck III 1266) schicken, Sendungen von Lebensmitteln, Kleidern und dergleichen dagegen an das kathol. Pfarramt Buchs (Kt. St. Gallen). Man bittet, auf dem Check bezw. auf den Paketen zu bemerken: „Für die Klöster“.

Bern, Dreikönigen 1920.

Dr. Aug. Erb, Stadtrat.
J. Em. Nünlist, Pfarrer.

Eine Eingabe der soloth. Pastoralkonferenz an die Kirchgemeinden über zeitgemässe Besoldung der Pfarrgeistlichkeit.

Geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Herren!

Die Solothurnische Pastoralkonferenz gelangt mit dem Ansuchen am Sie, Sie möchten der zeitgemässen Besoldung Ihrer Pfarrgeistlichen volle Aufmerksamkeit schenken. Die Geistlichkeit hat bis jetzt absichtlich mit ihren berechtigten Forderungen zurückgehalten, um die in der Luft liegenden Lohntreibereien nicht noch mehr zu fördern. Sie hoffte auch eine Zeitlang, dass die Kirchgemeinden von sich aus eine entsprechende Aufbesserung in die Wege leiten würden. Das geschah leider nur an wenigen Orten. Deshalb hat sich auch der Vorsteher des Kultusdepartementes in der Kantonsratssitzung vom 24. März 1919 dahin geäussert: die Geistlichen sind zum Teil noch ganz miserabel und ganz und gar nicht entsprechend ihrer Bildung besoldet. Trotzdem die Ausbildung der Geistlichen eine dreimal längere Zeit in Anspruch nimmt als die der Lehrer, haben die meisten derselben nicht einmal den Gehalt eines Lehrers.

Nach eingehender Beratung hat die Solothurnische Pastoralkonferenz daher beschlossen, Ihnen folgende Minimalansätze zu empfehlen:

1. Fixe Besoldung des Pfarrers nebst freier Wohnung und freier genügender Holzgabe im Minimum Fr. 4500, in grösseren Pfarreien, vor allem in solchen mit Vikariaten, Fr. 5500. Landzinse können nach ortsüblicher Schätzung in Anrechnung gebracht werden. Im übrigen soll die fixe Besoldung eine freie sein, d. h. es dürfen keine Jahrzeitverpflichtungen, kirchenamtliche Auslagen usw. damit verbunden werden.

2. Fixe Besoldung eines Kaplans mit eigenem Haushalt Fr. 4000, eines Vikars Fr. 3000.

3. Die Kirchgemeinden bezahlen die Stellvertretungen der Geistlichen, wenn solche notwendig werden sollten bei Erkrankungen derselben oder infolge ärztlich vorgeschriebenen Kurgebrauches.

Geehrte Herren! Mit diesen Minimalansätzen stellt sich der Geistliche kaum besser als vor dem Kriege und erreicht mit seinen Einnahmen nicht das, was ein Bezirkslehrer oder auch ein Primarlehrer in grösseren Gemeinden erreicht, trotzdem sein Aufwand an Zeit und Geld beim Studium ein weit grösserer war. Wo ist heute ein Arzt, Advokat oder Staatsmann, der bei Gymnasial- und Hochschulbildung mit solchen Einkommen, wie wir sie oben ansetzten, vorlieb nimmt?

Wir Geistlichen gingen und gehen nicht darauf aus, grosse Gehälter zu erzielen, aber wenn der Einzelne nicht einmal obige Ansätze erreicht, wie soll er dann bei den heutigen Geld- und Lebensverhältnissen im Stande sein, seine Studienschulden zu bezahlen, sein Mobiliar zu amor-

tisieren, wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften zu halten, standesgemässe Kleidung anzuschaffen, für alte Eltern zu sorgen, für alte und kranke Tage das Nötigste zu erbüßigen, eine Haushaltung zu führen, die Haushälterin anständig zu entlohnen, und die Bettler und Armen zu befriedigen?

Zudem sind wir infolge des grossen Priestermangels in unserem Kanton auf Geistliche aus andern Kantonen angewiesen. Wenn nun aber die Besoldungsverhältnisse nicht verbessert werden, so werden sich diese kaum mehr verlocken lassen, aus besseren Verhältnissen heraus in unsern Kanton zu kommen.

Wir wissen, dass es mancher Kirchgemeinde schwer fallen wird, obige Ansätze festzulegen. Trotzdem können wir von unserer Minimalforderung nicht absteigen. Einerseits wird es bei einigermaßen gutem Willen fast überall möglich sein, dieselbe zu erfüllen. Andererseits liegt es im eigensten Interesse aller Kirchgemeinden, nun der lancierten Besteuerung der Aktiengesellschaften für Kultuszwecke im bevorstehenden Steuergesetze mit ganzer Wucht zum Durchbruch zu verhelfen. Dann werden für sie auf die allergerechteste Weise neue Steuerkräfte flüssig und dann ist der Boden geschaffen, um durch einen Finanzausgleich, der niemandem weh tun wird, den finanzschwachen Kirchgemeinden zu Hilfe zu kommen.

Wir erwarten aber auch jetzt schon von allen besser situierten und von allen grösseren Kirchgemeinden, dass sie bei unseren bescheidenen Minimalansätzen nicht stehen bleiben, sondern ein Mehreres tun und ihren Geistlichen, ähnlich wie den Primarlehrern, Bezirkslehrern und Professoren, eine Altersgehaltszulage festsetzen werden.

Wir sind fest überzeugt, hochverehrte Herren Kirchgemeinderäte, dass Sie unsern wohlbegründeten Darlegungen Ihre Zustimmungen nicht versagen und zu deren Realisierung in Ihrer Kirchgemeinde mithelfen werden. Wir unsererseits werden nicht ermangeln, in der Presse auf Ihr gutes Beispiel zur Ehre Ihrer Pfarrei hinzuweisen

und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Grenchen und Flumenthal, 29. Dezember 1919.

Im Namen der Solothurnischen Pastoralkonferenz:

Der Präsident: E. Niggli.

Der Aktuar: A. Flury.

Angesichts der teuren und stets wachsenden Lebensbedingungen im industriellen Kanton Solothurn und im Vergleich mit den heutigen Besoldungen der übrigen gebildeten Stände, sind die obigen, von der Solothurnischen Pastoralkonferenz zur Neuordnung ihrer gegenwärtig durchaus ungenügenden Besoldungsverhältnisse aufgestellten Ansätze bescheiden. Ich kann deshalb nicht umhin, die löblichen Kirchgemeinden angelegentlichst zu ersuchen, dieselben nicht bloss nicht zu unterbieten, sondern nach Kräften zu erhöhen.

Solothurn, den 2. Januar 1920.

† Jacobus, Bischof von Basel.

Die pfarramtliche Kassaführung.

(Einges.) Unter diesem Titel entwickelt HHr. Pfarrer E. B. in Nr. 1 des gegenwärtigen Jahrganges der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ sehr beherzigenswerte Gedanken. Er beklagt es aber u. a., dass auch in den st. gallischen Rezessen sich „keine Spur findet“ über die pfarramtliche

Buchführung. Zur Ehrenrettung der genannten Rezesse müssen wir den Einsender, der mutmasslich just aus dem st. gallischen Klerus stammt, indessen darauf hinweisen, dass sich solche Anweisungen tatsächlich vorfinden, z. B. im Rezess von 1917, S. 141 und im letzten Rezess von 1919, S. 208. Der hochw. Herr wird so freundlich sein, sich darüber zu vergewissern.

Homiletisches.

Septuagesima.

Der Weinberg des Herrn und die Arbeiter im Weinberge des Herrn.

Heute ist ein Markstein des Kirchenjahres. Weihnachtszeit vorüber! Von heute blicken alle Sonntage nach Ostern. Von heute bis Samstag nach Pfingsten feiert die Kirche das grosse opus redemptionis — das österliche ernste Werk der Erlösung. Das heutige Evangelium schildert die ganze Welt als Weinberg des Herrn, uns als Arbeiter im Weinberge.

I. Der Weinberg des Herrn. Die heutige Parabel kann nur weltgeschichtlich verstanden werden. Primomane — der Weinberg am frühen Morgen und die Arbeiterberufung ist — das Paradies. Die 3., 6., 9. Stunde sind die Tage Abrahams, Moses, Davids und der Propheten. Gott rief Arbeiter in seinen Weinberg — die Juden — und auf ausserordentlichen Weise auch Heiden. Es kommt nicht darauf an: wann, zu welcher weltgeschichtlichen oder Lebensstunde man berufen ward. Darauf kommt es an: ob man sich des Rufes würdig zeige. Die elfte Stunde, die Stunde vor Mitternacht — das novissimum tempus der Propheten — bedeutet das Neue Testament. Warum? Das Neue Testament bringt die vollkommene Religion, das vollkommene Gesetz. In Gottes Augen macht die Religion, die Christus stiftet, keiner nderen mehr grundsätzlich Raum. Die Kirche dauert bis Mitternacht, bis zum jüngsten Tage. Die Juden murren in der Parabel: dass der Herr des Weinberges in der 11. Stunde von allen Wegen und Wegkreuzungen die — Völker beruft und ihnen den gleichen himmlischen Denar zuerkennt. Sie hatten die ganze Hitze und Last des alttestamentlichen, weltgeschichtlichen Arbeitstages getragen. Das ist wahr. Aber ist denn Gottesdienst — Offenbarungsvolk zu sein — der Kirche anzugehören — nur eine Last? — Es ist eine Ehre, für die man Gott danken muss, und ein unsagbares Glück. Aber der grösste Teil der Juden wandte sich in der 11. Stunde, da Christus erschienen war, von Christus weg. So wurden die ersten die letzten. Erst am Ende der Tage werden die Juden als Volk zu Christus zurückkehren. Die Heiden und die Gottesfeinde — also die letzten — werden zur Zeit Christi die ersten. Was ist es doch Grosses um die Heidenmission? Auch wir gehören zu den aus der Heidenwelt Berufenen. Lasset uns daher aus Dankbarkeit auch für die Heidenmission — beten — arbeiten — spenden. Noch immer ist die elfte Stunde. Nach der heutigen Parabel reicht die Kirche vom Paradies bis zum Ende der Welt. — Was ist es doch Grosses, dem Gottesreiche, dem Weinberge des Herrn anzugehören. Schätze diese Ehre — dieses Glück — diesen Beruf. Vergiss ihn nicht, verliere ihn nicht — mitten in den weltlichen Arbeiten. Es genügt aber nicht, dem Weinberge des Herrn anzugehören. Alle Juden empfingen im Roten Meere die alttestamentliche Taufe. Alle wurden von der Herrlichkeitwolke geführt. Alle assen das Manna. Alle tranken aus dem Wunderfels. (Vgl. die herrliche Epistel.) Aber an der Mehrzahl hatte Gott kein Wohlgefallen. (Vgl. Epistelschluss.) Warum nicht? Weil sie nicht mitarbeiteten! Deshalb beschreibt uns der heutige Sonntag auch

II. Die Arbeiter im Weinberge. Paulus beschreibt sie. Wie heissen die Merkmale des wahren Arbeiters im Weinberge?

a. Mit Freuden — Arbeiter sein. Auf natürlichem und übernatürlichem Gebiete soll man nicht nur nach dem — Lohn ausschauen, sondern auch Freude haben

aa. an der Arbeit;

bb. an der Pflicht: eructavit cor meum verbum bonum: ergo dico opera mea regi. (Vgl. Enzyklika Rerum novarum.)

b. grundsätzlich sein. Der Apostel sagt, er sei kein aëra verberans — kein grundsatzloser Mensch, der nur Luftstreiche führe. Uebe du kein: currere in incertum; lass' dich von den Grundsätzen des Hauptgebotes und der 10 hl. Gebote in religiösen und wirtschaftlichen Fragen leiten. (Lebenskasuistik.)

Das dritte Kennzeichen des Arbeiters im Weinberge heisst:

c. Selbstbeherrscher sein: ego castigo corpus meum et in servitutum redigo. (Epistel von Septuagesima.) Auf allen Gebieten die Leidenschaft beherrschen — lenken — nicht in Unordnung sie verwahrlosen lassen! Dann sind die Leidenschaften mutige Rosse, die helfen.

Der Prediger schildere den unermesslichen Segen — der erblüht: wenn der Mensch im Innen- und Aussenleben den vom Glauben erleuchteten Verstand und den von der Gnade ergriffenen Willen zum Wagenlenker des Lebens macht.

Segen der Zornbeherrschung!

Segen der Genussbeherrschung!

Segen der Sinnlichkeitsbeherrschung!

Innere namenlose Freude und Arbeitsfreude.

Wie befruchtet das die Arbeit im Weinberge!

Also treu dem Weinberge der Kirche; Treue dir selbst als echtem Arbeiter im Weinberge!

A. M.

Kirchen-Chronik.

Deutsches Reich. Nuntius Pacelli in Berlin. Der Empfang des Apostolischen Nuntius in München, Msgr. Pacelli, in Berlin, wo er mit der Reichsregierung und der preussischen Landesregierung diplomatische Verhandlungen pflog, ist zur Beurteilung der kirchenpolitischen Situation im Deutschen Reiche von hohem Interesse. Der Nuntius wurde mit der ausgesuchtesten Höflichkeit empfangen und vom Kultusminister Haenisch, der sich in der Vergangenheit bekanntlich verschiedene kulturkämpferische Seitensprünge gestattet hat, zum Frühstück und vom Reichspräsidenten Ebert zum Diner eingeladen, wobei sich noch verschiedene andere republikanische Exzellenzen einfanden. In den Unterredungen betonten die Regierungsvertreter, dass es ihr dringender Wunsch sei, mit dem Hl. Stuhl in vollem Einvernehmen zu arbeiten und wiesen jede Kulturkampfabicht weit von sich ab. Uebereinstimmung herrschte darüber, dass die neue Reichsverfassung die Vertragsbestimmungen der Bulle „De animarum salute“ über das Bischofswahlrecht in Preussen nicht einseitig ausser Kraft setzen konnte. Es wurden die ersten Pourparlers für eine Neuregelung der Verhältnisse zwischen dem Hl. Stuhle und Deutschland resp. Preussen gepflogen. Ueber die Kölner Erzbischofswahl wurde eine volle Verständigung erzielt.

Wie Msgr. Pacelli einem Redaktor der „Germania“ gegenüber sich aussprach, ist nicht zu verkennen, dass die Reichs- und die preussische Landesregierung das Papsttum als ausserordentlich bedeutsamen Faktor für das Völkerleben einschätzten. Darin liegt die objektive Bedeutung dieser Ereignisse. Letzter Tage haben auch der preussische Gesandte v. Bergen und der bayrische Gesandte v. Ritter beim Hl. Stuhle ihre Posten angetreten.

Frankreich. Priesterberufe. Das Seminar St. Sulpice zu Paris zählt zur Zeit 376 Priesteramtskandidaten, eine in der Geschichte der berühmten Anstalt nie erlebte Zahl. Paris allein hat 80 neue Seminaristen geliefert, darunter 68 Offiziere, die den Krieg mitgemacht haben, und einige Inge-

neure, Doktoren der Medizin und Advokaten. Das Kleine Seminar (Gymnasium) von Conflans zählt 315 Schüler, darunter eine ganze Reihe von Spätberufenen, die als Laien bereits eine angesehene Lebensstellung sich erworben haben. — V. v. E.

Priesterexerzitien. Solche finden dieses Frühjahr im St. Josefshause Wolhusen statt:

vom 9.—13. Februar, und
„ 19.—23. April.

Beginn jeweilen am Montag Abend um ½7 Uhr, und Schluss am Freitag Morgen so frühzeitig, dass die ersten Züge bequem zur Abreise benützt werden können. Gelegenheit zum Zelebrieren für 20 Herren. —

Zugleich sei auch auf die Exerzitien für Haushälterinnen der HH. Geistlichen vom 22.—26. März aufmerksam gemacht.

Anmeldungen richte man an die Direktion des St. Josefshauses in Wolhusen, Kt. Luzern.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Vakante Pfründen.

Durch Wahl des hochw. Herrn Joh. Eigensatz als Kaplan in Entlebuch ist die Kaplaneipfründe in Niederwil bei Cham vacant geworden. Bewerber wollen sich zwecks Aufstellung der Dreierliste ad normam can. 1452 bis zum 31. Januar hier anmelden.

Solothurn, den 12. Januar 1920.

Die bischöfl. Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

Sammlung „Paterno iam diu“.

Kt. Aargau: Spreitenbach II. 5, Hornussen 70, Mumpf 40, Laufenburg 50, Baldingen 70, Lunkhofen II. 23, Niederwil II. 74.70, Zeihen 131, Schupfart 50.75, Zeiningen 60, Sarmenstorf II. 10, Möhlin 20, Stetten 172, Abtwil 212, Wohlen 50.

Kt. Bern: Sauley 63, Grandfontaine 33.50, Laufen 191, Roggenburg 37.80, Courchavon 15.30, Moutier 111, Burg 40, Courroux 120, Fontenais 145, Zwingen II. 30, Courchavon II. 94.50, St. Imier 145, Noirmont 386, Interlaken II. 66, Charmoille 42, Alle 149.80, Asuel 3.

Kt. Luzern: Ebikon 250, Marbach 100, Romoos 80, Doppel-schwand 15, Adligenswil 100, Gerliswil 128.55, Schötz 225, Meggen 400, Willisau 473.55, Luzern, Franziskanerkirche 1000, Hasle 100, Sempach 50, Luzern Jesuitenkirche 1700, Römerswil 100, Luzern Hofkirche 2276, Vitznau 100, Schwarzenbach 40, Hildisrieden 50, Reussbühl II. 5, Institut Baldeg 200.

Kt. Solothurn: Neuendorf II. 70, Gänsbrunnen 36, Grenchen II. 500, Flumental II. 12, Dulliken 244, Fülenbach 135, Kappel 107, Herbetswil II. 5, Olten 1103.47 (1065.17 + 38.30), Gunzgen 90, Kleinlützel II. 20, Obergösgen 65, Welschenrohr 130, Grenchen St. Josephanstalt 20, Erschwil 25, Gretzenbach 31.05, Büsserach 300 (davon 75 von den Kindern), Oberbüsch-siten 20, Subingen 50.

Kt. Thurgau: Uesslingen 70, Pfyn II. 5, Romanshorn 337, Täniken 23, Lommis 127, Ermatingen 52, Horn II. 2, Gündelhart 7.50, Homburg II. 2, Steinebrunn 113, Sirnach 410, Stekborn 83.

Kt. Basel: Birsfelden 15, Basel Marienkirche 2652 (wovon 700 bes. f. Wien u. Budapest), Hl. Geistkirche II. 40, Binningen 36.50, St. Klarakirche 805.

Kt. Zug: Cham 850, Oberägeri 220, Unterägeri 420.

Gilt als Quittung. *Pour quittance.*

Solothurn, den 12. Januar 1920.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge:

Ueberträge: Fr. 172,254.03

Kt. Aargau: Gabe des Kapitels Siss- und Frickgau 100; von Ungenannt aus dem Kelleramt 100; Sins, Hauskollekte, II. Rate (dabei Gaben von 200, 50, 40, 35, 30, 25, 20) 1285; Unterendingen 215; Wölflinswil-Oberhof (dabei v. Mütterverein 10) 105; Frick 152; Stetten 57; Wettingen, Gabe von Ungenannt 30	„	2,034.—
Kt. Baselland: Gabe von Ungenannt 17.50; Birsfelden (dabei Einzelgabe 50) 305	„	322.50
Kt. Bern: Moutier 50; Mervelier, Nachtrag 8; Zwingen 20.20; Laufen, Gabe von Red. B. 5; Montignez 54; Biel 200.	„	337.20
Kt. Luzern: Hochdorf, Hauskollekte, I. Rate 1500; Hasle (dabei Gabe v. Jglg. Jos. Sch. sel. 100) 450; Romoos 100; Marbach, Kirchenopfer und Gaben 1105; Römerswil: a. Kirchenopfer 450, b. Einzelgaben (dabei 180, 120, 100) 550; Müswangen 30; Hellbühl, M. S. z. Trost der Abgestorbenen 5; Adligenswil, Hauskollekte 280; Weggis 270; Uffikon, Hauskollekte, I. Rate 110; Luzern, Ungenannt 2; Rain 310; Buttisholz, Hauskollekte 600; Nottwil 450	„	6,212.—
Kt. Obwalden: Durch das bischöfl. Kommissariat à conto-Beiträge aus Obwalden	„	1,015.—
Kt. Schwyz: Einsiedeln: 1. Sr. Gnaden Abt und Convent 125, 2. Ungenannt durchs Pfarramt 500, 3. Ungenannt durchs Pfarramt 100, 4. Ungenannt 27.50, 5. Vermächtnis v. Jgfr. Rosa Kessler 200, 6. Interne Studenten 100, 7. Frauenkloster in der Au 50, 8. Angestellte im Stift 56, 9. Kollekte im Dorf und Unterbinzen 1039.15, 10. Kollekte in Oberbinzen, Horgenberg und Birchli 115.45, 11. Kollekte in Willerzell 165, 12. Kollekte in Gross 102, 13. Kollekte im Euthal 169.30, 14. Kollekte in Trachslau 131.20, 15. Kollekte in Bennau 255, 16. Kollekte in Egg 136.60, 17. Zinsvergütung 13; Wangen, Nachtrag (dabei Stiftung v. Wwer. J. Vogt-Mächler sel. 7) 12; Lachen 326; Alpthal, Hauskollekte und Opfer 191.20	„	3,814.40
Kt. Solothurn: Trimbach 45.50; Rodersdorf 14; Bettlach 70	„	129.50
Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei à conto-Beiträge aus dem Bistum St. Gallen 4400; Wil, Gabe durch HH. P. Guardian 50; Bütschwil, Nachtrag 85	„	4,535.—
Kt. Thurgau: Steinebrunn 27; Horn, Legat der Fr. Wwe. Lichtensteiger sel. 100; Wänge, Hauskollekte 250, Herdern 40	„	417.—
Kt. Uri: Gurtellen 100; Sisikon, Hauskollekte 390	„	490.—
Kt. Wallis: Lötschen, Nachtrag 8; durch HHrn. Rektor Roten: Bellwald 14.50; Münster 63.60; Fiesch 110	„	196.10
Kt. Zug: Oberägeri, Hauskollekte, II. Rate	„	520.—

Total: Fr. 192,276.73

b. Ausserordentliche Beiträge:

Uebertrag: Fr. 78,140.—

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt, im Aargau, mit Nutzniessungsvorbehalt	„	6,000.—
Vergabung von Ungenannt im Aargau, mit Nutzniessungsvorbehalt	„	5,500.—
Total:	Fr.	89,640.—

Zug, den 10. Januar 1920.

Der Kassier (Postscheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Briefkasten.

A. K.: Ja, für dieses Jahr. Gruss!

A. M.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate: 19 Cts
 Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
 * Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.00 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens

RECONVALESCENTEN-HEIM MENZINGEN (ZUG)

Trefflicher Platz für Reconvalescenten, die nach erstandener Krankheit **Genesung und Stärkung** suchen. Sorgsame Pflege durch Krankenschwestern. — Hauskapelle. — Prospekte zu Diensten.

P599Lz

DIE DIREKTION.

KLOSTER-LIQUEUR

Liquor saluber et aromaticus P600Lz

Kloster Gubel, Menzingen (Zug).

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen
 Besteingerichtete Stöckel- und Zeichnungsateliers.
 Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe
 in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).
 Kunstgerechte Restauration alter Paramente.
 Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,
 Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.
 Cirkulen, Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdigste Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Wachskerzen-Preisvereinbarung.

Die unterzeichneten Wachskerzenfabrikanten haben folgende Preisvereinbarung getroffen:

Wachskerzen weiss, aus garant. reinem Bienenwachs	Fr. 10.50 per Kg.
Wachskerzen weiss, lith. mit 55 % Wachsgehalt	Fr. 9.50 " "
Wachskerzen gelb, aus garantiert reinem Bienenwachs	Fr. 9.50 " "
Wachskerzen gelb, lith. mit 55 % Wachsgehalt	Fr. 8.50 " "

Wert 30 Tage netto, Verpackung zum Selbstkostenpreis.

Brogle's Söhne, Sisseln.

Moritz Herzog, Sursee.

J. Hongler, Altstätten.

H. Lienert-Kälin, Einsiedeln.

R. Müller-Schneider Wwe. Altstätten.

Emil Schnyder, Einsiedeln.

Fahrplan für die Lebensreise!

Kurzer Leitfaden (10 S.) zur Erteilung eines zusammenfassenden Abgangsunterrichtes, sowie als Abschiedsgeschenk für austretende Schüler und Christenlehrlingpflichtige von

Dr. A. Zöllig, Pfarrer in Rorschach.

Einzelpreis 30 Rp. In Partien von 20 Exemplaren an 25 Rp. Zu beziehen bei der Buchdruckerei Cavelti in Rorschach oder beim Verfasser.

Neuzeitliche Kirchenblumen

Altarbouquets, Kränze u. Guirlanden, Begoniastöcke mit Blüten, Rosenzweige u. Blütenzweige für in Vasen,

liefert

Blumenfabrik Vogt, Niederlenz-Lenzburg.

Adolf Bick, Wil, St. G.

Neuanfertigung, Renovation, Feuervergoldung



Beste Referenzen zur Verfügung

gegr. 1843 ATELIER neu eingerichtet für kirchl. Goldschmiedekunst.

Lesen Sie die Broschüre von C. Fischer-Hinnen über

Haarausfall frühzeitiges Ergrauen

Versand verschlossen und diskret gegen 25 Cts. Rückporto
 G. Hinnen, Luzern, Ariahilfsgasse, 7.

Erstkommunionbücher.

Eckardt:

Mein Kommuniontag.

P. A. Zürcher:

Der gute Erstkommunikant.

Pfarrer Wipfli:

Jesus Dir leb ich.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Gebetbücher

sind zu beziehen

durch

Rüber & Cie.

Luzern.

Sakristanen-

stelle Allschwil (bei Basel) sofort zu besetzen. Schriftliche Anmeldung mit kurzgefasstem Lebenslauf und guten Zeugnissen und Photographie an das römisch-kath. Pfarramt das nähere Aufschlüsse erteilt.

Katholischer

Priester

(Rekonvaleszent) wünscht Stelle als Hausgeistlicher zu übernehmen.

Anfragen an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Rauchfass-Kohlen

hat wieder vorrätig und empfiehlt

Anton Achermann
 Kirchenartikel-Handlung
 Luzern.

Messweine

sowie weisse und rote Tischweine empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beidseitige Messweinlieferanten

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug. beidseitiger Messweinlieferant

P. Coelestin Muff's O. S. B. Bücher

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:

Für Anfänger und Erstbeichtende

II. Bändchen:

Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben

Mit ins Leben

Der Mann im Leben

Die Hausfrau nach Gottes Herzen

Licht und Kraft

zur Himmels-Wanderschaft

Heilandsquellen

Die hl. Sühnungsmesse

Mit Gott voran

gegen die Genußsucht

Mit 6 ganzseit. Bildern und Orig.-

Buchschmuck

Katechesen für die vier oberen Klassen

der Volksschule — 3 Bände

Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Kurer & Cie. in Wil,

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Feine *Weine*

Reelle Tisch-Weine
offen

Montagner, rot la. per Liter	1.30
Utré, rot II ^e „	1.40
Canuti, rot „	1.80
Villa-Franca, weiss (Qualitäts-Wein) „	1.40

Bei Abnahme in Fässchen v. 50 Lt. an
10 Cts. billiger

M. Hochstrasser

zum Baslerior Kasernenplatz
Filiale: Paulusplatz

Für Kirchen- und Kapellen-Renovationen
in **Stuckatur** spez. **Antragstuckarbeiten**
Kunstmarmorarbeiten
empfiehlt sich
Josef Malin, Stuckateur, Mauren,
Fürstentum Liechtenstein.

Figli di Giacomo Bianchetti
Locarno (Schweiz) Sajano (Italien)
Reinbienenwachskerzen
Garant. kunstvolle **Tiroler Statuen** (Holz)
Statuen und Krippen (Hartguss).
Paramente und Metallgeräte

Den löbl. **Klöstern** und hochw. **Geistlichkeit** empfehle bestens mein
Tuchwarengeschäft
Spezialität: **Schwarze Stoffe.**
A. Marty-Korber, Altendorf (Schwyz).
Referenzen und Muster zu Diensten.

Hochaparte antike Altarspitze

reine Goldstickerei auf Tüll 30 cm hohe Ausführung, Traubenmuster
3,20 m lang. Weisse Altarspitze, Filetarbeit, Traubenmuster 35 cm
breit, 3,20 lang. — Weisse Altarspitze, gehäkelt, Sternmuster mit Lin-
nen Spitze 45 cm hoch, gebrauchsfertig, 3,20 lang, aus alter Schloss-
kapelle zum billigen Preise von 250 Fr. samthaltig zu verkaufen. Den
hochw. Geistlichen sendet sie zur Ansicht mit Auskunft:
Anton Osel, Kreuzlingen, Grenzstrasse 2, II. (Kt. Thurgau.)

Schweiz. Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Rorschach, Martigny,
Appenzell, Brig, Olten, Schwyz, Sierre.

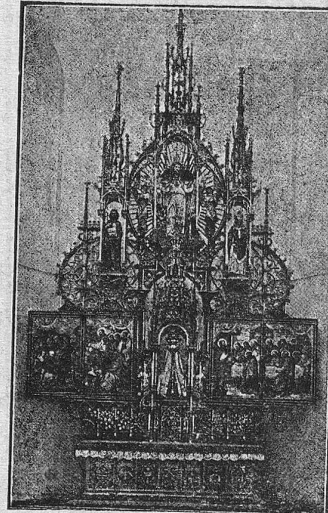
nimmt Gelder an gegen:

Anteilscheine, Dividende per 1918 5 1/2 %/o. Obligationen, à 5 %/o,
1 bis 5 Jahre fest. Depositenhefte. Sparhefte. Konto-Korrent.
gewährt:

Darlehen. Konto-Korrent-Kredite. Hypothekendarlehen. Kredite an
Gemeinden und Korporationen gegen Bürgschaft, Hinterlage von
Wertschriften, Hypotheken.

Wechselskonto und Inkasso, Geldwechsel, Kapital-Anlagen.
Weitere Auskünfte erteilen bereitwilligst **Die Direktionen.**

Gebr. Marmon & Blank



Kirchliche Kunstwerkstätten

(Inhaber des goldenen Verdienst-
kreuzes pro Ecclesia et Pontifice)

(Karl Glauner's Nachfolger)
WIL (St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung
kunstgewerblicher Arbeiten.

Spezialität Kircheinrichtungen
Altäre, Statuen, Kreuzwegsta-
tionen, Chor- und Beichtstühle
etc. Uebernahme ganzer Kir-
chen-Innenrenovationen inklusive
Malerei, nach eigenen und ge-
gebenen Entwürfen.
Beste Referenzen.

„GLASMALEREI WINTERTHUR“
FILIALE DER GLASMALEREI, F. X. ZETTLER, MUNCHEN
empfiehlt sich zur Lieferung von

KIRCHENFENSTERN

von feinsten **Glasgemälden** bis zur einfachsten Verglasung in
künstlerisch gediegener und technisch solider Ausführung.
Zu persönlichen Besprechungen und Lieferung von Skizzen und
Voranschlägen steht gerne zu Diensten

MAX MEYNER, Glasmaler — Leiter in Winterthur.

Immer mehr Freunde **HARMONIUM**
erwirbt sich das
als das schönste u. vollkommenste **Hausinstrument**. Auch von Jeder-
mann ohne musik. Vor- u. Notenkenntn. sof. 4stim. spielbar. Illustr. Katalog
umsonst. Auch **Orgelharmoniums** mit und ohne Pedal für Kir-
chen, Schulen und Kapellen.

Aloys Maier, Päpstlicher Hoflieferant, Fulda. (Gegr. 1846)

Gelegenheitskauf

Prachtvolle KELCHE und ZIBORIEN
können der günstigen Valuta-Verhältnisse wegen zu weniger als 50 %/o
der Tagespreise abgegeben werden. Prachtvolle Kelche und Ziborien zum
Beispiel nur Fr. 200.—. Metall amtlich geprüft. Ebenso eine wundervolle
MONSTRANZ. Erstklassiger Künstler-Entwurf. Getriebenes
Silber mit Email. Preis nur Fr. 1200.—.

An ernstliche Käufer Ansichtsendung. Der ganze Posten
würde auch en bloc mit Rabatt an Handlung abgegeben.

Offerten unter P. P. an die Expedition dieses Blattes.

Buchdruckerei Räber & C^{ie}.

höchst leistungsfähig durch moderne
Einrichtungen und Maschinenanlagen,
empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten jeder Art.